

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 25 (1957)
Heft: 6

Artikel: Die Würfel sind gefallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Würfel sind gefallen.

Viele Hunderttausende von Homoeroten in Deutschland erwarteten schon seit langer Zeit die Entscheidung über diese Verfassungsklage. Sie ist in unserem Nachbarlande von vielen Tageszeitungen mit schlecht verhohlener Genugtuung in grossen Schlagzeilen bekanntgegeben worden: § 175 StGB ist nicht verfassungswidrig — § 175 bleibt in Kraft — Bundesgericht bestätigt den § 175 — Verfassungsgericht weist Klage gegen den § 175 ab — usw. usw. Was dieses Urteil bedeutet, zeigt am besten der kurze Brief eines deutschen Abonnenten, der mit Zeitungsausschnitten auf unseren Schreibtisch kam:

«Für mich und viele andere deutsche Kameraden ist diese Meldung alles andere als ermutigend. Mit krassen Worten ausgedrückt bedeutet sie für zahllose unbescholtene Menschen weiterhin auf Schritt und Tritt: die Faust im Nacken! Mich bestärkt dieser Entscheid erneut in der Auffassung, dass ständiges Zusammenstehen in einer Gemeinschaft, wie der «Kreis» es ist, wesentlich dazu beitragen kann, überkommene Vorurteile aus der Welt zu schaffen. — Dr. H. W. B.»

Seit bald hundert Jahren versuchen in Deutschland kluge und vorurteilslose Männer immer wieder gegen diesen unseligen Paragraphen anzurennen. Numa Praetorius, Sagitta, (hinter diesen Namen standen bedeutende Köpfe des ausgehenden 19. Jahrhunderts), Carl Heinrich Ulrichs, Dr. Magnus Hirschfeld, Adolf Brand — sie alle setzten gesellschaftliche Stellung, Ruf und persönliche Opfer ein — umsonst. Bereits 1897 gelangte das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee in Berlin mit einer grossen Petition an die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches — umsonst. Sie wurde 1920 durch einen Nachtrag erweitert und von Tausenden unterzeichnet, darunter von Wissenschaftlern, Künstlern und politischen Persönlichkeiten von Rang — umsonst. Kurt Hillers Buch «§ 175, die Schmach des Jahrhunderts» (erschien 1922 im Paul Steegemann Verlag in Hannover) wandte sich an die denkfähige Oeffentlichkeit — vergeblich. Unter dem Nazi-Regime wanderten Tausende und Abertausende in die Gefängnisse und in die KZ, einzig und allein, weil sie homoerotisch mit einem Freunde lebten, sauberer und anständiger als mancher Ehemann und Familienvater mit seiner Frau. Als der Zusammenbruch kam, hofften die Betroffenen wieder, dass von ihrer Liebe das Kainszeichen genommen werde; sie warteten bis heute und glaubten, dass das Grundgesetz von der Gleichheit der Geschlechter die alten Ketten löse — aber wieder hofften sie umsonst; die Ketten bleiben weiter festgeschmiedet, weil die in subtilste Zusammenhänge reichenden Zusammenhänge von Männern nun einmal von der allgewaltigen «Allgemeinheit» als Unzucht empfunden würden, wie man von den hohen Sesseln herab behauptet. Die Petition vor 50 Jahren war demnach volksschädigend!

Die Männer, die ihren guten Namen darunter setzten, haben sich also geirrt: der überragende Denker Prof. Dr. Albert Einstein, der bedeutende Lehrer des Strafrechts Prof. Dr. Franz von Liszt, der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Fritz Dehnow, der Reichsjustizminister Prof. Dr. Gustav Radbruch, der grosse religiöse Denker Dr. Martin Buber, der Schöpfer der Pan-Europa-Bewegung Dr. Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergi, der Kunstgelehrte Dr. Heinrich Wölfflin, die Philosophen Karl Jaspers und Max Scheler, die Dichter Thomas Mann, Heinrich Mann, Gerhart Hauptmann, Hermann Hesse, Jak. Wassermann und Stefan Zweig, die Bildhauer Ernst Barlach und Georg Kolbe, die Maler Max Liebermann, Max Pechstein und der Zeichner Alfred Kubin, die Generalmusikdirektoren Leo Blech und Felix Weingartner, die Theaterintendanten Leopold

Jessner, Max Martersteig und Richard Weichert, die grossen Schauspieler Max Pallenberg und Werner Krauss . . . und hunderte von anderen, denkfähigen Männern, die der deutschen Kultur der ersten drei Jahrzehnte dieses Jahrhunderts ihr Gesicht gegeben haben! Schwindelt es den verantwortlichen Herren in Karlsruhe nicht doch etwas vor solchen Namen? Werden sie sich nicht doch eines Tages schämen, dem sogenannten «allgemeinen Volksempfinden» die Reverenz erwiesen zu haben, anstatt sich ruhig und sachlich zu überlegen, was wohl diese Männer, die man kaum der «Homosexualität» verdächtigen konnte, bewogen haben mag, einer Petition, die in verschiedenen Zeitabständen immer wieder dem Deutschen Reichstag eingereicht wurde, das Gewicht ihres Namens zu geben, um endlich, endlich, endlich der Vernunft zum Durchbruch zu verhelfen und den Homophilen das natürliche Recht über ihren Körper und das Recht der Selbstbestimmung des Liebepartners zu geben? Das hätte mit einem Schlage erreicht werden können, wenn man . . .!

Aber man verschloss sich der Vernunft und allen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Haben die Forscher Sigmund Freud und Alfred Kinsey ihre Untersuchungen wirklich vergeblich gemacht?

Es würde auch heute nicht an ausländischen Stimmen gefehlt haben, auf die man hätte hören können, ohne sich etwas zu vergeben. Die englische Hochkirche und die katholische Kirche Englands haben in zwei in Buchform vorliegenden Denkschriften betont, dass der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Mann und Mann im Sinne der Religion Sünde sei (im gleichen Sinne wie Ehebruch Sünde ist), die sich aber dennoch bei einer Betätigung zwischen Erwachsenen einer gesetzlichen Bestrafung entziehen müsste. Die Lektüre dieser beiden Denkschriften hätte dem Deutschen Bundesverfassungsgericht wohl angestanden, weil die Richter in Karlsruhe sich etwas allzu bequem damit halfen, auf die Ansichten der Kirchen hinzuweisen, die die HS-Betätigung ablehnen.

Noch mehr: Der «British Social Biology Council» unter dem Vorsitz des Earl of Cranbrook beschäftigt sich gegenwärtig mit der Aufhellung dieser Frage und rechnet mit einer Arbeitszeit von zwei Jahren. In diesem Council wird die Hauptarbeit von Gordon Westwood geleistet, der durch ein ausserordentlich mutiges Buch «Die Gesellschaft und der Homosexuelle» bekannt geworden ist. Es tagt also auch über dem Kanal, selbst in dem pruden England.

Und schliesslich hat eine hohe deutsche Polizeibehörde in der Schweiz Erkundigungen eingezogen, wie die Erfahrung mit dem neuen Homosexuellen-Paragraphen seit 1942 sei. Wir wissen aus durchaus zuverlässiger Quelle, dass die Antwort positiv lautet: seit der Freigabe solcher Beziehungen von 20 Jahren an gibt es kaum mehr Erpressungen in der Schweiz, kaum mehr ein gewerbliches Strichjüngentum und vor allem — was auch vor Monaten vor dem Zürcher Gemeinderat bestätigt worden ist: keine zunehmende Gefährdung der Jugend! Also gerade die gegenteilige Erfahrung als diejenige, die in Karlsruhe in die Wagschale geworfen wurde! Dass aber das Karlsruher Urteil mit seinen bedrückenden Folgen von der Allgemeinheit, in deren Namen man ein altes Un-Recht weiterhin sanktionierte, durchaus nicht widerspruchlos hingenommen wurde, beweisen einige Notizen in der deutschen Tagespresse, die man keineswegs homosexueller Tendenzen bezichtigen darf. So nahm beispielsweise die «Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung» in Stuttgart am 15. Mai in einem bemerkenswerten Essay «Das Sittengesetz wurde überfordert» ausführlich Stellung zum Entscheid des Bundesverfassungsgerichtes. Es würde zu weit führen, in unserer Zeitschrift zu diesen Ausführungen von unserem Gesichtspunkt aus Stellung zu nehmen, aber

in der gleichen Zeitung hat das am 25. Mai ein Dr. U. H. getan und es ehrt die Redaktion dieser Zeitung, dass sie auch dieser Kritik Raum gewährte. Sie erscheint uns so wesentlich für alle Kameraden in Deutschland, dass wir sie vollinhaltlich nachdrucken.

Grundgesetz und Homosexualität.

Ludwigshafen, 19. Mai.

Die Begründung des I. Senats des Bundesverfassungsgerichtes für seine Ablehnung der Verfassungsbeschwerde von zwei nach Paragraph 175 Verurteilten ist tatsächlich wenig überzeugend. Ausser für den von Ihnen «nicht ohne weiteres schlüssig» genannten Rückgriff auf das Sittengesetz (DZ Nr. 39) gilt das nach meiner Auffassung vor allem auch für die Ablehnung der Behauptung durch das Gericht, eine Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht nur bei Männern widerspreche dem Gleichberechtigungsartikel im Grundgesetz. Wenn diese Ablehnung damit begründet wird, der Gleichberechtigungsgrundsatz könne die biologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau nicht aufheben, so scheint das bei näherer Betrachtung unlogisch. Denn das einzige hier wesentliche Faktum, nämlich, dass eine gleichgeschlechtliche Betätigung überhaupt möglich ist, ist Männern und Frauen ja gerade gemeinsam; auf die Verschiedenheit der Art dieser Betätigung kommt es hier gar nicht an. Auch die Berufung auf das Mutterschutzgesetz, das — nähme man die Grundgesetzwidrigkeit des Paragraphen 175 an — ebenfalls grundgesetzwidrig sei, überzeugt nicht. Mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz hat dieses Gesetz nämlich, entgegen einer weitverbreiteten, aber oberflächlichen Auffassung überhaupt nichts zu tun. Es setzt keine Unterschiede zwischen Frauen und Männern, sondern zwischen den werdenden oder gewordenen Müttern und allen anderen, die nicht Mütter werden oder geworden sind. Die natürliche Grenze des Mannes, nicht Mutter werden zu können, gehört nicht hierher, zumal auch viele Frauen dieser schicksalhaften Beschränkung unterliegen. Im Gegensatz zu Ihnen meine ich, dass das diskutierte Problem ausser der unbestrittenen rechtspolitischen doch auch eine erhebliche verfassungsjuristische Bedeutung hat. Rechtspolitisch untragbare Folgen wären aus einer Ausserkraftsetzung des Paragraphen 175 kaum entstanden — im Gegenteil wäre ein höchst erwünschter Druck auf Gesetzgeber und öffentliche Meinung die Folge gewesen, das Problem endlich und gründlich von neuem zu durchdenken. Ueberzeugender ist der von Ihnen mit Recht besonders hervorgehobene Hinweis des Gerichts, ohne Strafandrohung werde die Jugend weniger gut geschützt werden können. In der Richtung scharfer Strafandrohungen gegen das Verführen Jugendlicher zu gleichgeschlechtlicher Betätigung dürfte eine modernen Anschauungen gemässe und in mehreren Staaten bereits Gesetz gewordene Lösung des Problems liegen.

Dr. U. H.

Deutsche Kameraden machten uns auch darauf aufmerksam, dass die Ablehnung der Verfassungswidrigkeit des § 175 noch nicht heisse, dass nun von den gesetzgebenden Behörden überhaupt nicht mehr über eine Aenderung gesprochen werde. Mag sein, aber ich glaube, dass Gesetzgeber und Richter und Regierungen in allen Staaten der Welt sehr viel Zeit haben; bis wieder eine solche Gelegenheit eintritt, vor dem Forum der Oeffentlichkeit und des sehr umstrittenen allgemeinen Volksempfindens über diese Frage sprechen zu können, wird leider wieder viel Wasser den Rhein hinunter laufen! Noch mehr: der Paragraph gilt weiter als zu Recht bestehendes Recht und wird Existenzen vernichten und Leben auslöschen. In der «Frankfurter Nachtausgabe» vom 5. Mai schrieb Richard Kirn unter dem Titel «Der Paragraph»:

Als ich heute durch die Frankfurter Bahnhofsgegend kam, musste ich daran denken, dass man dort, in der Mannheimer Strasse, am Freitag Mittag einen alten Mann umgebracht hat. Er hatte es häufig mit Leuten «aus gewissen Kreisen» zu tun, wie das gewöhnlich schonend umschrieben wird. Mit solchen Kreisen hatte auch ein Mann zu tun, den sie in der Feuerbachstrasse vor etlichen Monaten ermordeten. Und es ist keine zwei Jahre her, da wurde im Frankfurter Luginsland ein einsamer «möblierter Herr» gewaltsam vom Leben zum Tode gebracht — er lebte zurückgezogen und still, aber so viel wusste man immerhin, dass er mit Leuten «aus gewissen Kreisen» Umgang hatte.

Der Homosexuelle ist Bedrohungen und Erpressungen mehr als jeder andere Mensch ausgesetzt. Was ihn so schweren Gefahren aussetzt, das ist der Paragraph, der seine — meist naturgegebene — Veranlagung mit Strafen bedroht. Wenn je ein Paragraph mörderisch war, ist es dieser. Er hat in Frankfurt allein im Laufe von zwei Jahren indirekt drei Menschen umgebracht.

Das ist das Beklemmende und Lähmende, das dieser Entscheid in Karlsruhe wieder zur Folge hat: die Rechtsunsicherheit, die bis zur Rechtlosigkeit geht, in der unsere deutschen Kameraden weiterleben müssen. Sie trifft nicht einmal so sehr die Oberflächlichen, Leichtlebigen, die Verantwortungslosen, die Raffinierten unter uns. Im Gegenteil: dadurch, dass Gesetz und Gesellschaft den HS ins Dunkel zwingen, erleichtern sie ihm in vielen Fällen die Unmoral. Könnte er offen leben vor aller Augen, so könnte er auch gefragt werden: was machst Du aus Deiner Veranlagung? Wo ist Dein Freund? Was tust Du für ihn? Er könnte dann, wie der «Normale», nach seinen Taten beurteilt werden — oder auch verurteilt, aber nicht aus strafrechtlichen, sondern aus sittlichen Gründen.

Ich habe schon oft erfahren, dass der heterosexuelle Mann den homosexuellen Mann gar nicht so sehr seiner sexuellen Neigung wegen ablehnt, sondern vielmehr deshalb, weil er für keinen Menschen eine Verantwortung übernimmt. Der heterosexuelle Mann stellt sich neben seine Frau, der er seinen Namen gibt, er sorgt für seine Kinder, opfert immer noch in vielen Fällen sein ganzes Leben für seine Familie. Er verzichtet auf hunderterlei Dinge, um den Sohn und die Tochter studieren zu lassen, ihnen ein besseres Leben zu ebnen. Und der Homosexuelle? Sicher gibt es auch unter ihnen viele, die Aehnliches leisten: sie zahlen einem jungen Freund eine Berufslehre oder ein ganzes Studium. Der oberflächliche Homosexuelle jedoch macht es sich leicht: er wandert von Bett zu Bett und grüsst oft nach drei Tagen schon seinen Liebespartner nicht mehr, wenn er genug von ihm hat oder sich mit einer Dame auf der Strasse «tarnt»! Alle Pissoir-Jäger und alle Strichjungen-Kunden werden sich durch das Karlsruher Urteil keineswegs beunruhigt fühlen und ihr leeres Leben weiter leben. Alle wirklichen Freunde aber werden weiter bangen müssen, dass irgend einer, der ihnen nicht einmal das Wasser reichen kann, ihnen Beruf und Stellung zerstört, einem lebensfremden Richter überantwortet oder dem Freitod in die Arme treibt . . . um des Gesetzes willen! Wie triumphierten die Schlagzeilen in der Tagespresse:

Der § 175 ist nicht verfassungswidrig!

Der § 175 bleibt weiter in Kraft!

Und wo bleibt die Kraft, die ihn endlich aufhebt?

Im Zusammenschluss aller Gutgesinnten, in der nie aufhörenden Widerlegung einer wissenschaftlich nicht haltbaren Rechtsvorschrift und — durch das Beispiel unseres persönlichen Lebens!

Rolf.